



SATZUNG **Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen e.V.** **(Stand: 19. Mai 2010)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion“ (MSF), in der Kurzform „Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen“.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Ärzte ohne Grenzen hilft Menschen in Not, Opfern von natürlich verursachten oder von Menschen geschaffenen Katastrophen sowie von bewaffneten Konflikten, ohne Diskriminierung und ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung.

(3) Die MSF- Charta ist ein Teil der Satzung und als Anlage beigelegt.

(4) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von Freiwilligen zur Übernahme von medizinischen oder logistischen und administrativen Aufgaben
- Finanzierung von und Teilnahme an Hilfseinsätzen in Koordination und in Zusammenarbeit mit dem internationalen Netzwerk von Médecins Sans Frontières.
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsmaßnahmen

(5) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.

(6) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die bereits sechs Monate als Freiwillige in einem MSF- Projekt oder als Vereinsangestellte im Büro gearbeitet haben, in drei Kurzeinsätze mit MSF tätig waren oder als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen längere Zeit Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen im In- oder Ausland unterstützt haben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen.

(3) Bezogen auf die Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder darf der Anteil der Vereinsangestellten maximal 25 Prozent betragen.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung.

(5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Sie erhalten Vereinsperiodika. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

(6) Mit dem Begriff Mitglieder sind in der vorliegenden Satzung ausschließlich ordentliche Mitglieder gemeint.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ein Rückzahlungsanspruch des für das Jahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages, besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

(5) Auf Antrag des Mitgliedes ist die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nach Antragstellung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder erheben.

(2) Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der MSF- Charta und den satzungsgemäßen Zielen des Vereins mitwirken.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch über die Vereinsperiodika erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine andere Form der Einberufung, insbesondere durch Vereinsperiodika, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.

- a) Mindestens 12 Wochen vor der Versammlung sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich aufzufordern binnen einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen, ob sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- b) Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können oder sich nicht innerhalb der Frist zurückmelden sind grundsätzlich in der folgenden Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- c) Nehmen ordentliche Mitglieder, die sich zunächst als Nichtteilnehmer gemeldet haben oder ordentliche Mitglieder, die sich innerhalb der Frist nicht gemeldet haben, dennoch an der Versammlung teil, lebt ihr Stimmrecht wieder auf.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Wird dem Verlangen seitens des Vorstands nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Bevollmächtigung durch das Registergericht selbst bewirken.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandsämtern
- Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Vergütung der Vorstandstätigkeit
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

(5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.

(6) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.

(7) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

§ 9 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung und Niederschrift

(1) Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei eine Stimmrechtsbevollmächtigung zulässig ist. Eine Briefwahl und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie „Internet Voting“ sind zulässig, nicht jedoch in Angelegenheiten, welche Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Berücksichtigt werden nur diejenigen Stimmen, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind der Anzahl der anwesenden Stimmen hinzuzurechnen.

(5) Sind nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von mindestens sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Büromitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied,

welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- c) Tagesordnung und Anträge
- d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Alle genannten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Drei Vorstandsmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen und/oder aus dem internationalen Netzwerk für eine Amtsperiode von zwei Jahren kooptiert. Die anderen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Die Aufstellung vergüteter Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist unvereinbar mit einem politischen Mandat.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine erste Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied nach Ablauf dieser dreijährigen Periode, erneut zu einer Vorstandswahl an und wird wiedergewählt, beträgt seine Amtsdauer zwei Jahre. Der Vorstand teilt unter sich die Funktionen des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters und Schriftführers auf. Die Benennung des/der Vorstandsvorsitzenden bedarf der Bestätigung des Vorstands.

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied in geschäftliche Beziehungen zum Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

Dies gilt nicht bei:

- Vergütung für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied
- Vergütung für die vorübergehende Mitarbeit in einem Projekt, das vom internationalen Netzwerk von Ärzte ohne Grenzen durchgeführt wird.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Eingehung und Aufhebung von Verträgen mit Vorstandmitgliedern unter Beachtung von Rahmenbedingungen, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzt werden.

(3) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der MSF- Satzung in langfristige Programmpläne für MSF- Deutschland.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.

(2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(7) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und – soweit bestellt – Beirat.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere

- das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
- den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
- die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich Euro 5.000 (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinregister einzutragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 16.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.